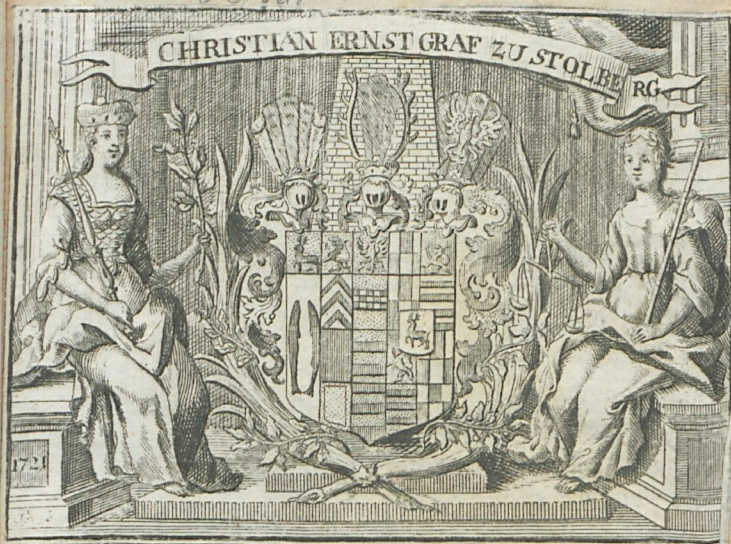


S...CK
...M...N

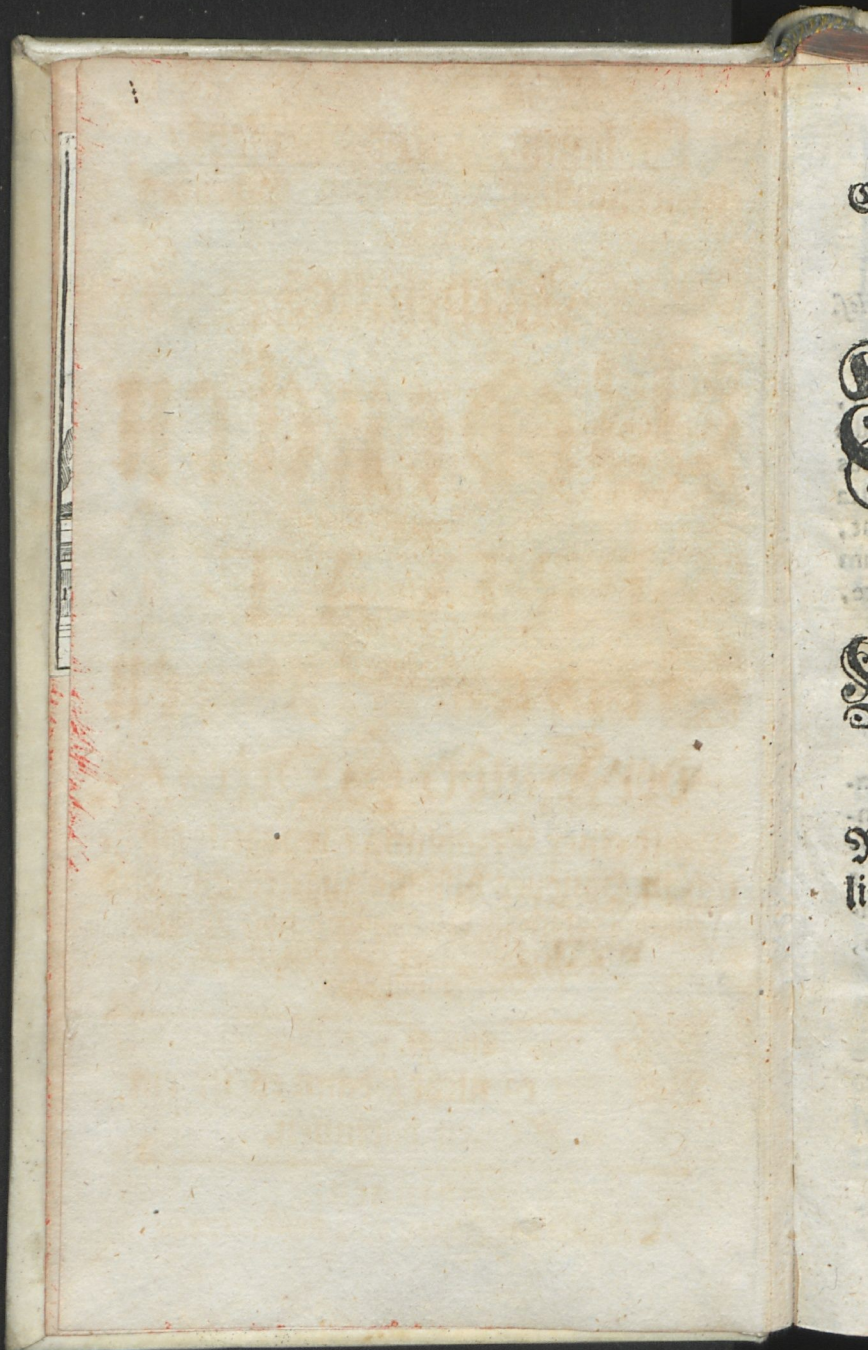
8





1. Meiser, von privat
versammlung. 1734
2. ejusd. von der
absolutionsformel
1734





Herrn Joh. Jac. Mosers,
Königl. Pr. Geheimden Raths etc.

Academische

Abhandlung

Von der

ABSOLUTIONS-

FORMUL

im Reichs-Stuhl,

Zu Franckfurt an der Oder im
Monat Febr. dieses Jahrs
herauskommen,

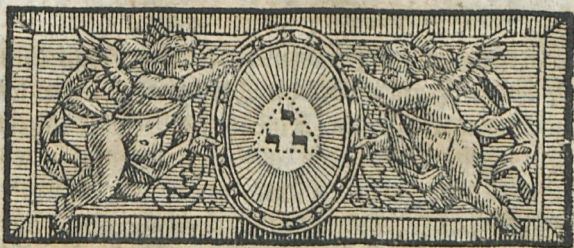
Und nun ins Deutsche übersetzt.

Bedruckt im Jahr Christi 1739.



WERNERODE,
Zu finden bey M. V. Strucken.
auch
Altona bey Hamburg, in der Gebrüdere
Korten Buchladen.

des
an d
Ja
eine
nig
Fre
blo
thei
wo
app
zige
von
W
H
"E
Ab



§. I.



Es ist vor nicht gar langer Zeit eine Die Ge-
Antwort, so wohl der Theologi- legen-
schen, als auch der Juristen-Facul- bit zur
tät zu Leipzig, jene unter dem 21. Disser-
Febr. diese aber im April-Monat tation.
1738. in Sachen einiger Prediger

des Herzogthums Mecklenburg, durch den Druck an das Licht getreten. In der erstern wird pag. 12. Jac. Schmidt auch um dieser Ursach willen für einen solchen erkläret, von welchem man sich wenig Aenderung versprechen könne, weil er auf die Frage: Ob die Lossprechung des Predigers nur blos eine Ankündigung, oder vielmehr eine Mittheilung der Vergebung der Sünden sey? geantwortet habe: sie geschehe Zueignungs-Weise, (esse applicativam) welche Worte, wie die Herren Leipziger schreiben, so wol von der Ankündigung, als von der Mittheilung, verstanden werden könnten. Weiter pag. 20. wird unter die Verbrechen des H. C. Ehrenpfort gerechnet, daß er zugestanden: "Er habe sich wol im Anfange seines Amtes der "Absolutions-Formul: Ich verkündige euch die "

" Vergebung der Sünden, gebraucht, " mit dem
 " Zusatz: Davon aber die Klagen auch seiner ge-
 " genwärtigen Beicht-Kinder zur Genüge anzei-
 " gen, daß solches nicht allein im Anfang seines
 " Amtes muß geschehen seyn, sondern auch noch."
 Endlich wird p. 22. dem Aug. Hövet als eine irrige
 Lehre vorgeworffen, daß er nur eine Verkündigung
 der Vergebung der Sünden, nicht aber eine Mitthei-
 lung derselben statuire, da doch Christus Joh. 20,
 23. befohlen, nicht die Vergebung der Sünden zu
 verkündigen, und zwar, wie es hier heisse, in Resp.
 ad Interr. 38. mit Bedingung, sonderu die Sün-
 de zu vergeben. Die rationes decidendi (die
 Gründe ihres Spruchs) bey diesem Punct, kön-
 nen wir, ihrer Weitläufigkeit halber, nicht hinzu-
 thun. Die Herren Rechts-Gelehrten zu Leipzig
 sind diesen Sätzen gefolget, und haben p. 43. ge-
 sprochen: " Daß Ehrenpfort und Hövet die For-
 " mul der Absolution, so, wie sie in der Kirchen-
 " Ordnung pag. 227. anzutreffen, schlechterdings
 " beybehaiten sollen." Es ist bekannt, daß über
 eben diesen Punct vor einigen Jahren in Denne-
 marcq mit grosser Heftigkeit der Gemüther gestrit-
 ten worden. Anderer Exempel zugeschwigen.
 Da nun auch Rechtsgelehrte in dieser Sache auf
 Ersuchen gesprochen, und der Vorsitzer dieser Ab-
 handlung ein öffentlicher Lehrer des Kirchen-
 Rechts ist; so wollen auch wir wegen dieser Strei-
 tigkeit unsre Meinung aufrichtig an den Tag legen.
 Wir zweiffeln im geringsten nicht, daß nicht eben
 so viel, und eben so berühmte Collegia, so wol der
 Rechts-

der Absol. Formul im Beicht-Stuhl. 5

Rechts als Evangelischen Gottes-Gelahrten, auf unsere, als auf der Herren Leipziger Seite treten werden.

§. II.

Wer die Kirchen Ordnungen der Evangelischen Stände aufschläget und lieset, der siehet klärtlich, daß in andern Kirchen diejenige Absolutions-Formul, welche, wie man spricht, die Vergebung der Sünden mitgetheilet, nicht nur gebräuchlich, sondern auch gar sürgeschrieben sey. Ob gleich dieselben klärtlich genug zu erkennen geben, daß solche Mittheilung eigentlich nichts anders sey, als eine Ankündigung und Zueignung. Wir wollen aus der Kirchen Ordnung des Chur-Fürstenthums Sachsen ein Exempel anführen, also es heisset (a) "Formul der Absolution: Der allmächtige Gott und Vater, unsers Herrn Jesu Christi, will dir gnädig und barmherzig seyn, und will dir alle deine Sünde vergeben, (1) um des willen, daß sein lieber Sohn Jesus Christus dafür gelitten hat und gestorben ist; und im Namen desselbigen unsers Herrn Jesu Christi, auf seinen Befehl, und in Kraft seiner Worte, (2) da er sagt: Welchen ihr die Sünde erlasset, den sind sie erlassen, ic. spreche ich dich aller deiner Sünden frey, ledig und loß, daß sie dir allzumal sollen vergeben

23

- (a) Siehe Praesidis Corp. Jur. Ev. Eccl. Tom. I. p. 1083.
(1) Also ist es Gott, der die Sünden vergiebet, und die Absolution mittheilet.
(2) Demnach hat ein Prediger hier keine eigene Macht.

"ben seyn, so reich und vollkommen, als JESUS
 "Christus dasselbige durch sein Leiden und Ster-
 "ben verdienet, und durchs Evangelium in aller
 "Welt zu predigen befohlen. Und dieter tröst-
 "lichen Zusage, die ich dir jetzt im Namen des
 "HERRN Christi gethan, (3) der wollest dich tröst-
 "lich annehmen, dein Gewissen darauf zufrieden
 "stellen, und bestiglich glauben, deine Sünde sind
 "dir geiristlich vergeben, im Namen des Vaters,
 "und des Sohns, und des heiligen Geistes. Ge-
 "hin in Friede."

§. III.

In eini- In andern Kirchen ist dieselige Formul ge-
 gen ist bräuchlich, in welcher die Mittheilung, und An-
 sie aus kündigung offenbar mit einander vermischet wird.
 der Mit- Zum Exempel in Pommern. Denn also ist das
 theil- selbst die Forma der Absolution abgefasst: (b)
 lunge. "Glaube best und gewiß, daß der Allmächtige
 und An- "GOTT, Vater unsers HERRN JESU Christi, dir
 kündi- "gnädig und barmherzig seyn, und dir alle deine
 gänge: "Sünden vergeben habe, um des willen, daß sein
 Formul "lieber Sohn für deine Sünde gelitten hat und
 zusam- "gestorben ist. Und im Namen desselbigen HERRN
 men ge- "JESU Christi, deines Heilandes, auf seinen Gött-
 setzt. "lichen Befehl, in Kraft seines Worts, da er
 "spricht: Wie mich mein Vater gesandt hat, send
 "de ich euch auch; Nehmet hin den heiligen Geist,
 denen

(3) Siehe! eine Zusage, die in eines andern Namen ge-
 schiehet.

(b) l. c. p. 109.

der Absol. Formul im Beicht-Stuhl. 7

denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie“
 vergeben zc. Sage ich dir zu Vergebung der“
 Sünde, und spreche dich aller deiner Sünden“
 frey, ledig und loß, daß sie dir Gott allzumal“
 vergeben habe, so reichlich und vollkommen,“
 als Jesus Christus dir solche Gnade durch sein“
 Leiden und Sterben verdienet, und durch das“
 Evangelium in aller Welt zu predigen befohlen“
 hat. Dieser tröstlichen Zusage, die ich dir an“
 Gottes statt, im Namen des Herrn Jesu Chri-“
 sti verkündige (4) sollt du dich tröstlich annehmen,“
 dein Gewissen und dein Herz darauf zu frieden“
 stellen und fest glauben, daß dir alle deine Sün-“
 den gewißlich vergeben seyn, in Namen des Va-“
 ters, und des Sohns, und des heiligen Geistes,“
 Amen. Gehe hin in Friede und sündige nicht“
 mehr.“

§. IV.

Weiter wird anderswo die Formul der Privat- In eini-
 Absolution also gebrauchet, daß sie die Berge- gen ist
 bung der Sünden mittheilet. Die öffentliche aber die be-
 verkündiget sie nur, ja sie schließet gar eine Bedin- sondere
 gung ein, wenigsten dem Sinne nach. Ein Exem- Abso-
 pel giebt die Sächsisch-Coburgische Kirchen-Ord- lution!
 nung, darin die Privat-Absolution eben so lautet, thei-
 als diejenige, welche wir droben §. 2. angeführet lungso
 haben, (c) Die öffentliche aber ist also abgefasset: die öf-
 (d) Der

U 4

(4) Was droben Mittheilungs-Weise ausgesprochen wird, heißt hier eine Ankündigung:

(c) l. c. p. 197.

Die An-
Fündi-
gungs-
Weise
abge-
faßt.

(d) "Der allmächtige Gott hat sich euer an-
"diglich erbarmet, und durch das theuerste Ver-
"dienst des allerheiligsten Leidens, Sterbens und
"Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi, seines
"geliebten Sohnes, vergibt er euch alle eure Sün-
"de, und ich als ein verordneter Diener der Christ-
"lichen Kirchen, verkündige allen denen, so wahr-
"haftige Buße thun, und durch den Glauben alle
"ihr Vertrauen auf dasjenige Verdienst Jesu
"Christi setzen, und gedencken ihr Leben nach dem
"Gebot und Willen Gottes anzustellen, auch
"oftermals das hochwürdige Abendmahl des
"wahren Leibes und Blutes Christi, zu Stär-
"kung des Glaubens und Besserung des Le-
"bens zu gebrauchen, solche Vergebung aller ih-
"rer Sünde, im Namen Gottes des Vaters,
"des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen."
Eben also ist die öffentliche Absolution auch an-
derswo abgefasset. Z. E. In dem Herzogthum
Würtemberg. Merckwürdig ist auch die Stelle
von der Privat Absolution in gedachter Säch-
sisch-Coburgischen Kirchen-Ordnung, (e) "Son-
"derlich aber wird die Beicht gehalten um der
"heiligen Absolution willen, darin das Wort
"des Evangelii von Vergebung der Sünden"
"einem jeden bußfertigen Sünder gesprochen,
"und einem jeden insonderheit zugeeignet
"wird." Siehe! eine ganze Kirche, welche,
wenn man den Herren Leipziguern glauben will,
Ketzerisch

(d) ibid. p. 200.

(e) l. c. p. 93.

der Absol. Formul im Beicht: Stuhl. 9

Kezerisch ist, weil sie eine Absolution statuiret, die den wahrhaftig Bußfertigen die Vergebung der Sünden zuerthet!

S. V.

Ferner sehet es in andern Evangelischen Kir: In an-
chen einem Prediger frey, ob er sich derjenigen dern ist
Absolutions-Formul bedienen wolle, welche es frey
Vergebung der Sünden ankündigt, oder einer gelassen,
solchen, welche sie mittheilet. Denn also wird der die
in der Herzoglich: Würtembergischen Kirchen: Mit:
Ordnung geordnet. (f) " Form der Absolution. thei:
Der allmächtige Gott hat sich euer erbarmet, lung:
und durch den Verdienst des allerheiligsten Lei: oder
dens, Sterbens, und Auferstehens unsers Anfüm:
HERRN JESU CHRISTI, seines geliebten Sohnes, dignas
vergibt er euch alle eure Sünde, und ich als ein Formul
verordneter Diener der Christlichen Kirchen, in ge:
verkündige euch aus Befehl unsers HERRN bran:
JESU CHRISTI, solche Vergebung aller euer Sün: chen.
de, im Namen Gottes des Vaters, und des
Sohns, und des heiligen Geistes, Amen. Geht
hin in Frieden, euch geschehe, wie ihr glaubet. "

Oder also: Der allmächtige und barmher:
zige GOTT, vergibt euch eure Sünden, und "
ich, aus Befehl unsers HERRN JESU CHRI:
sti an statt der heiligen Christlichen Kirchen "
sag euch frey, ledig und los aller euer "
Sünde, im Namen Gottes des Vaters, und "

(f) l. c. Tom. 2. p. 102.

10 **Academische Abhandlung**

“Des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen.

“Gehet hin, und sündigt nicht mehr, sondern bes-

“fert euch ohn Unterlaß, das helfe euch GOTT,

“durch seinen Sohn IESUM Christum.

“Oder also: In der Einsetzung des Predig-

“Amts des heiligen Evangelions, hat IESUS

“Christus zu seinen Aposteln gesagt: Wer euch

“höret, der höret mich, und welchen ihr die Sün-

“de erlasset, den seynd sie erlassen, und welchen

“ihr sie behaltet, den seynd sie behalten; Aus

“vermög dieses Befehls Christi, sprich ich euch

“aller euer Sünd frey, ledig und loß, daß

“sie euch allzumal sollen vergeben seyn, so reich-

“lich und vollkommen, als der HERR IESUS Chris-

“tus dasselbig durch sein Leiden verdient, und

“durchs Evangelion in alle Welt zu predigen

“befohlen hat, im Namen GOTT des Vaters,

“und des Sohns, und des heiligen Geistes, A-

“men. Die Gnad des HERRN bewahre euch.

“Gehet hin im Frieden.“ Hiemit stimmt auch

die Kirchen-Ordnung zu Nürnberg überein. (g)

Auch ist nicht mit Stillweigen vorbey zu gehen,

daß durch das ganze Herzogthum Württemberg,

so wol bey der besondern als öffentlichen Absol-

lution eine Formul gebräuchlich sey, welche die

Bergebung ankündigt, und vor derselben dies-

se Anrede hergehe: “Hierauf so vernehmet alle

“(5) die ihr herzkliche Reu und Leid über eure

Sünd

(g) Cit. Vol. 2. p. 739.

(5) Denn daselbst höret der Prediger nicht einen jeden bes-
sonders beichten, sondern alle, die da beichten wollen, treten
zugleich zu ihm, und einer unter ihnen saget im Namen aller
die Betschte her.

Der Absol. Formul. im Beicht-Stuhl. II

Sünden habt, an Christum den Sünden-
Büßer glaubet, und euer Leben in der Wahr-
heit zu bessern begehret, den Trost der Absola-
tion aus den heiligen Evangelio. Der allmäch-
tige Gott zc.“ Ja es ist bekannt, daß der neu-
lich verstorbene selige Abt Deschlin: (dessen Anden-
cken beständig im Segen bleiben wird,) da er Pre-
diger an der Collegiaten-Kirche zu Stuttgart
war, mit sehr vielen besondern Beyfall, mit Ru-
gen öffentlich, und eine lange Zeit, ohne jemandes
Widersprechen, ohngefähr diese Worte hinzu ge-
thau. „Ich verkündige euch, in der Ordnung“
der Buße und des Glaubens, die Verge-
bung, zc. um zu verhüten, daß auch diese For-
mul, welche die Vergebung verkündiget, nicht
gemißbraucht werde.

§. VI.

Endlich so wird in vielen Evangelischen Kir-
chen der öffentlichen Absolution, in einigen auch
der besondern, sie mag nun Mittheilungs- oder
Ankündigungs-Weise geschehen, eine Warnung
und Ausschließung der Gottlosen angehänget, de-
ren Formul in der Sächsisch-Coburgischen Kir-
chen-Ordnung diese ist: „Dargegen aber sage
ich allen Unbußfertigen, Ungläubigen, Sichern,
Gottes und seines Wortes, und der hochheili-
gen Sacramenten Verächtern aus Gottes
Wort, und im Namen Jesu Christi, daß
Gott ihnen ihre Sünde vorbehalten hat, und
gewißlich zeitlich und ewig strafen wird, wosern“
In vie-
len ist
der
Bann
in Ab-
sicht der
Gottlo-
sen am
Ende
bege-
füget.
sie

“sie nicht in der Gnaden-Zeit ablassen und Busse thun, welche Busse wir ihnen von Herzen wünschen.“

§. VII.

Es kan also derjenige, welcher eine ankündigende oder bedingende Formel gebraucht, nicht irri- gen Leh- re be- schuldiget wer- den.

Da nun alle Evangelische Gottes-Gelahrte, die Pommerischen, Württembergischen, Sächsisch-Coburgischen und Nürnbergischen Kirchen zc. überhaupt bis hieher für rein und rechtgläubig gehalten; Da ferner keinen Theologischen Facultäten das Recht zukommt, Kirchen, welche im ganzen Lutherthum für rein und rechtgläubig geachtet werden, zu solchen zunahen, die irriger Lehre zugethan; Da endlich aus dem vorhergehenden klar ist, daß die Evangelische Kirche, überhaupt betrachtet, wegen der Absolutions-Formul nicht einerley Meinung sey: So werden auch einzelne Personen, die dieser oder jener Meinung zugethan sind, in menschlichen Gerichten desfalls keiner irrigen Lehre bezüchtiget werden können, wo man sich nicht einer ausnehmenden und schrecklichen Injurie theilhaftig machen will.

§. VIII.

Der Leipziger Herrn Theologen Anmerkung

Wir müssen auch die Anmerkung, welche die Herren Leipziger in den Urtheils-Gründen (ratio- bus decidendi) ihres droben erwähnten Responsi gemachet, nicht vorbe- y gehen, also sie sagen: “Wol aber ist die Formula absolvendi “condirionata (Die Absolutions-Formul, die “mit Bedingung geschieht) fast in allen guten Kirchen

Kirchen-Ordnungen der Evangelischen Christen, ^{nebst} Lutherischen Kirchen verworffen. ^{Beur-} ^{theilung} Allein (1) Wird ein jeder bescheidener Mann gern gestehen, daß dieses dictatorisch gnung, und gleichsam Orakelmäßig gesprochen sey. Denn wer hat den Herren Leipziguern die Macht gegeben, zu entscheiden, welche Kirchen-Ordnungen unter die guten gezehlet zu werden, verdienen, und welche nicht? (2) Ist es falsch, daß eben dadurch die Formul, welche Vergebung der Sünden verkündiget, verworffen werde, weil der Gebrauch der mittheilenden Formul anbefohlen wird. Denn oft wird aus zweyen gleich guten Dingen, doch eines vor dem andern gebrauchet. (3) Bekennen die Herren Leipziger also selbst, daß es Kirchen-Ordnungen gäbe, und zwar Gute, das ist, solche, die mit der reinen Lehre einstimmig sind, in welcher die unter einer Bedingung auszusprechende Absolutions-Formul vorkommt. Folglich irret derjenige nicht in der Lehre, welcher diese letzt genannte Formul brauchet und vertheidiget.

§. IX.

Dieses könnte genung seyn. Da aber die Rechts- ^{Man} Gelahrtheit L. 10. §. 1. ff. de Just. & Jur. also be- ^{schreitet} ^{zu den} ^{Grün-} ^{den} ^{Göttl-} ^{chen} ^{Rechts-} beschrieben wird, daß sie eine Wissenschaft Göttlicher und menschlicher Sachen sey u. auch das Göttliche Recht allerdings einen und zwar den vornehmsten Theil der Rechts-Gelahrtheit, besonders der Geistlichen, ausmachtet, und dieses zwar um so vielmehr, da gewiß ist, daß die ^{Mensch-}

Menschlichen Rechte unter demselben stehen. So wird es uns, mit Erlaubniß der Herren Theologen, vergönnet seyn, die vorhabende materie, auch nach den Gründen des Göttlichen Rechtes zu untersuchen.

§. X.

Die
Sache
selbst
giebt
Gegen-
par-
they zu.

Die Herren Theologi zu Leipzig geben pag. 31. 33. zu, und müssen, alle die sich auch nur mit dem Munde zu der Lehre Christi bekennen, zu geben, daß sich die Absolution auf der Beichtenden wahre Buße und Glauben an Christum, wie auch auf ernstliche und thätige Versprechung des neuen Gehorsams beziehe, und daß sie folglich, dem Sinne nach eine Bedingung in sich schliesse, oder, deutlicher zu reden, daß die Absolution diese Bedingung allezeit in sich fasse, wenn sie auch gleich mit Worten nicht ausgedrucket wird. Sie geben weiter, pag. 33. zu, daß die Heuchler (etwan besser zu reden, die Unbekehrten, und die ohne Glauben an Christum leben, denn es gibt dergleichen, so im eigentlichen Verstande keine Heuchler sind) auch selbst durch die cathégorische Absolutions-Formul (welche schlechtlin die Sünde vergiebt) keine Vergebung erlangen. So werden sie ja ferner zugeben, daß es vergönnet sey, ja den Beicht-Vätern obliege, entweder allen Beichtenden zugleich, oder einem jeden besonders, ehe sie absolviret werden, von dieser Sache Unterrichts zu ertheilen. Sehr schön lautet es hievon in der Sächsisch-Coburgischen

schen Kirchen-Ordnung (h) "Dieweil auch mit"
 aller Gewalt hie einreisset, nicht weniger als"
 im Pabsthum, der falsche unchristliche Bahn,"
 daß die Leute ex opere operato zum Sacra-
 ment gehen, ohn alle Busse und ohn rechten"
 Glauben an Christum, und fallen auf das opus"
 operatum externum, das ist, auf das blöße"
 auswendige Werck, meynen, wenn sie nur das"
 Werck gethan haben, so seyn sie gute selige"
 Christen, und bleiben in ihrer Heucheley und"
 vorigen gottlosen Wesen stecken: Also kommen"
 oft zur Beicht, die man weiß, daß sie in be-"
 kannten offenbaren Sünden stecken, und wol-"
 len das Sacrament mit Troß von den Pfarr-"
 herren haben. So sollen alle fromme, treue,"
 gottfürchtige Pfarrherren, Prediger und Seel-"
 sorger, mit der Beicht nicht cursorie pro-"
 forma umgehen, sondern treulich zusehen, daß"
 ein jeder Christ, der zur Beicht kommt, in wah-"
 rer Busfertigkeit, mit ruhigem Gewissen in"
 Gottesfurcht, und im rechten Glauben, mit"
 Christlichen Vorsatz sich zu bessern, die Absol-"
 tion und das Sacrament empfangen, nicht in"
 Heucheley hinzugehe, wie Saul 2c." Sie wer-
 den zugeben, daß der öffentlichen Absolution ent-
 weder eine Bedingung, oder welches der Kräfte
 nach eines ist, eine solche Erklärung beygefüget
 werden dürffe, daß die Absolution keine andere,
 als nur die wahrhaftig Busfertigen angehe 2c.

3a

(h) l. c. p. 93.

Ja, gleich viel sey, eine Formul, welche sich auf wahre Buße *ic.* beziehe, zugebrauchen; Ich vergebe euch auf, oder nach eurer Buße und Glauben, alle eure Sünde *ic.* Sie werden endlich zugeben, daß die Prediger nur Diener Christi seynd, und dessen Stelle vertreten: Daß auch Wernsdorff, darauf man sich beruft, in seiner Disputation *de formula Ministri Ecclesiaz non mere declarativa;* die Formul des Predigers sey nicht eine so bloße Verkündigung, nicht leugne, daß die Absolution des Beichtvaters Vergebung der Sünde verkündige, sondern vielmehr nur dieses wolle, daß sie nicht bloß und allein verkündige, wie aus dem Titel dieser academischen Schrift selbst offenbar.

§. XI.

Die eigentliche Beschaffenheit des Streits.

Diesem nach läuft die Haupt-Sache des ganzen Streites, so viel wir einsehen, auf folgende Stücke hinaus: (1) Ob die Bedingung, welche in der Absolution allezeit, auch unausgedrückt enthalten, davon man die Beichtende vorher deutlich unterrichtet, und welche der öffentlichen Absolution kan, und auch wol pfleget beygefüget zu werden, bey Sprechung der Absolution angehänget werden könne, oder nicht? (2) Ob einen, der des andern Stelle vertritt (*Vicario*) oder einem Befehlshaber (*Commissario*) oder Bevollmächtigten (*Mandatario*) der eines Obern *ic.* Befehl ausgerichtet, oder die ihm ertheilte Macht ausübet, erlaubet

erlaubet sey, sich einer Verklündigungs Formul zu bedienen.

§. XII.

Wir halten allerdings davor, daß die erstere Die Be-
 Frage mit Ja zu beantworten sey. Und zwar din-
 dieses aus folgenden Gründen: (1) Die Bedingun-
 gung, ohne welcher ein Contract, ein Bündniß, ^{Abolu-}
 ein Versprechen, u. s. w. nicht gehalten werden ^{tion}
 soll, muß ja zu demselben ausdrücklich hinzu ge- ^{wird}
 than werden. Dis erfordert die gesunde Vernunft. ^{verthei-}
 Wenigstens wird auf die Art sicherer gehandelt. ^{dig.}
 (2) Die Natur der Sache, bey vorhabender Ma-
 terie, erfordert dieses allerdings. Denn der A-
 postel Paulus will, daß sich der Mensch ehe er
 zum Heil. Abendmahl gehe, selbst prüfe. Folg-
 lich muß einer ja in seinem eigenen Gewissen das
 Zeugniß haben, daß er wahrhaftig bußfertig sey,
 und das unendliche Verdienst Christi, welches
 er für uns geleistet hat, mit lebendigen Glauben
 ergriffen. Das Zeugniß des Predigers, der sol-
 ches aus der so betrüglischen Lippen-Beichte schließ-
 sen will, ist gewiß nicht genug. Es wäre dann,
 daß man einen mehr als Köhler-Glauben, den
 wir den Pöbblern vorzurücken pflegen, einfüh-
 ren wolte. Folglich wird einer, der ein Gast
 bey dem Heil. Abendmahl werden will, diese Be-
 dingung selbst bey sich zu überlegen, und nach
 derselben seinen Seelen-Zustand zu beurtheilen
 haben, ob gleich der Prediger dieselbe nicht aus-
 drücklich hinzu thäte. Und so siehet man keine
 Ursach,

3



Ursach, warum ein Beicht: Vater die Bedingung verschweigen solle, ohne welcher man nicht würdig zur Beicht und Abendmahl gehen kan. Wir wollen den Fall setzen, daß der General der Französischen Völcker auf der Insel Corsica einen jeden Einwohner vor sich fordern liesse, ihm des Begangenen wegen, Gnade anzukündigen, wenn er die Waffen niederlegen wolte. Würde es da nicht eben so viel seyn, wenn er sagte. In der Ordnung, wenn du die Waffen niederlegest, vergebe ich dir das Begangene, oder er spräche: Wann du die Waffen niedergeleget hast, oder wirst niedergeleget haben, vergebe ich dir das Begangene. Und welcher vernünftige Mensch würde diese letzte Art und Formul zu reden an ihm tadeln?

§. XIII.

Es ist daher kein Schade auch nicht für die Wiedergeborenen, anßer dem Stande der Ansehung eine verkehrte Christliche Liebe, welche will, daß man einen jeden, der einen nur vorkommt, für einen

Daß den Wiedergeborenen, welche nicht im Stande der Ansehung stehen, irgend ein Schade aus der Absolution, welche mit Bedingung gesprochen wird, zu wachse, getrauen sich selbst die Herren Leipziger nicht zu behaupten; sondern meinen nur, daß solches wieder die Christliche Liebe sey, und dadurch dem Beichtenden Unrecht geschehe. Da aber Jesus Christus und seine Apostel allenthalben einschärffen, daß der größte Theil der Menschen unwiedergeboren sey, und also verlohren gehe; so ist es gewiß eine verkehrte Christliche Liebe, welche will, daß man einen jeden, der einen nur vorkommt, für einen

einen Wiedergeborenen halte, ob er gleich keine Kennzeichen des Lebens, das aus GOTT ist, von sich spüren lässet. Ferner, da Buße und Glauben in der Seele sich finden, und GOTT sichs allein vorbehalten hat, die Herzen zu kennen; so wäre es gewiß ein fast unbetrügliches Zeichen eines Unwiedergeborenen, fals jemand es für ein angethanes Unrecht halten wolte, wenn der Prediger die Gnade Gottes unter Bedingung verkündigte, da solche Bedingung von Jesu Christo ohne Ausnahme sürgeschrieben, und es bey dem Beichtenden stehet, ob er selbiger nachkommen wolle, oder nicht.

§. XIV.

Das wir von Gottlosen Menschen reden, ist auch ganz und gar nicht nöthig. Denn es ist eine nicht für ausgemachte Sache, daß selbige die Absolution ^{die Gottlosen.} so wenig mit, als ohne Bedingung zu statten kommen könne. Daher geschieht ihnen durch die Bedingung kein Unrecht. Sie (die Herren Leipziger) sagen weiter, daß die Absolution, so unter Bedingung gesprochen wird, ihnen nichts nütze. Allein (1) Wann dieses auch noch so wahr wäre, so folgte doch daraus nicht, daß solche Losprechung dessals unerlaubt sey, vielmehr wäre es (2) ein Zeugniß über sie, daß sie am Jüngsten Gerichte um so vielweniger Entschuldigung hätten. (3) Daß dieser angenommene Satz ganz und gar falsch sey, wissen wir aus dem Munde glaubwürdigster Personen, die uns erzehlet haben,

ben, daß dergleichen eingeschränkte Absolution die erste Gelegenheit ihrer darauf erfolgten wahren Bekehrung zu Gott, und die Quelle heilsamer Betrachtungen ihres damaligen Zustandes, gewesen sey. Hingegen mußte einer von der Religion gar keine Einsicht haben, wann er leugnen wolte, daß nicht so viele der schlechtthin gesprochenen Absolution jämmerlich mißbrauchten, und sich bey derselben der Sünde der Abgötterey vor den Augen Gottes und seiner Kinder, schuldig machten. (i)

§. XV.

Ob für diejenigen, welche wegen Vergebung der Sünden in Zweifel stehen Gefahr zu besorgen? Nun sind diejenigen noch übrig, welche redlich sind, aber dabey in Zweifel stehen: Ob ihre Sünden im Verichte Gottes vergeben seynd? Solche Menschen nun sind von dreyerley Gattung. Einige haben sich zwar auf den Weg der Buße, oder der Bekehrung, ja auch des Glaubens begeben. Aber sie haben sich entweder nicht genug vor GOTT gedemüthiget, noch bekannt, wie sie ganz und gar nichts Gutes vor Gott bringen könnten, sondern vom Haupt bis auf die Fußsohle mit Sünden behaftet wären, und die Gnade (Vergebung der Sünden) nicht verdieneten, sondern selbige bloß allein um des Verdienstes Christi willen aus lauter Gnade erwarteten. Oder sie glauben dem Worte Gottes nicht, wie sichs geziemet, und meinen, daß die Last ihrer

(i) Siehe droben §. 10.

ihrer Sünden die Liebe Gottes, die er in Christo gegen uns träget, oder das Verdienst Christi überwiege. Diesen hat die Güte Gottes die Vergebung der Sünden noch nicht ertheilen können. Wolte man sie nun trösten, und der Vergebung ihrer Sünden halber sicher machen; so wäre es eben so viel, als (mit einer gewissen adelichen frommen Frau zu reden) einen in die Hölle hinein trösten. Man siehet aus dem Zusammenhange, daß hier die Meinung des Herra geheimden Rathes dahin gehe, es müsse ein Lehrer die, so im ersten Anfange der Buße stehen, durch Mißbrauch der Absolution nicht auf selbst gemachten falschen Frieden führen, und hierdurch sicher machen, daß sie die Versicherung der Vergebung der Sünden bey GOTT nicht suchen. Biemol diejenigen, die es ernstlich meinen, einer solchen Absolution mit Recht nicht trauen würden, wenn auch der Beicht-Vater nicht nur schlechtthin spräche, sondern noch dazu schwüre. Andern aber, welche in wahrer Herzens-Bekehrung, und im lebendigen Glauben an Christum stehen, ist zwar das Urtheil der gnädigen Vergebung im Göttlichen Gerichte bereits abgefasset, allein sie bedienen sich dessen, wozu sie schon ein Recht haben, wegen allzugroßer Blödigkeit und Schwachheit des Glaubens, noch nicht. Was diese betrifft, so geben wir zu, daß hier die ohne Bedingung gesprochene Absolution für dismal guten Nutzen haben könne. Man hat auch wirklich Exempel, daß GOTT

die besondere Application des Evangelii im Beichtstuhl an Duffertigen dazu gesegnet, daß sie wahrhaftig Versicherung der Vergebung der Sünden erlangen, und davon getragen, besonders, wann der Prediger rechtschaffen fromm ist. (6) Solchen aber wird sie ein kluger Lehrer auch nicht versagen, und wenn er auch aus Mangel der Erkenntniß vom Seelen-Zustande des Beichtenden, oder aus Unerfahrenheit, hier fehlete: so wird doch ein Gläubiger davon nach der unermesslichen Gnade Gottes, gegen die Seeligen keinesweges Schaden haben, sondern der H. Geist wird selbst zu rechter Zeit in dessen Herzen das Gnaden-Urtheil bekannt machen, und den Absolvirten von seinen Gnaden-Stande gewiß versichern, als welches ohne dem die ordentliche Weise des lieben Gottes bey dieser Sache ist. Eben dieses wollen wir auch endlich von denen gesagt haben, welche nach der empfangenen Versicherung der Vergebung der Sünden, entweder aus eigener Schuld, oder nach dem Willen Gottes, des Gefühls der Göttlichen Absolution ermangeln müssen.

§. XVI.

Die Be-
dingung
bennt
des Kraft
nichts.

Man möchte vielleicht einwenden: Eine Be-
dingung

(6) Wir sagen hiermit nicht, daß das Amt eines gottlosen Predigers unkräftig, halten aber auch allerdings dafür, daß es weniger kräftig sey, als das Amt eines Frommen, und den Göttlichen Segen in gleicher Maasse nicht habe.

dingung setze nichts feste. Allein es ist den Rechts-
Gelehrten bekannt, daß es, wann die Bedingung
erfüllet ist, für eben so gut gehalten werde, als
ob man sich vom Anfange her ohne Bedingung
verglichen oder gesprochen zc. hätte, und daß die
daseyende Bedingung auf die Zeit des Verglei-
ches zu ziehen, also daß man sie so gleich für er-
füllet ansehe, oder als ob man sich gleich vom
Anfange ohne Bedingung verglichen. (k) Bey
einem Wiedergeborenen aber ist die Bedingung
schon wirklich da und ausgemachet, deswegen
wird sie angesehen, als ob sie nicht hinzu gethan
worden; Hingegen bey einem Unwiedergeborenen
ist sie nöthig, und liegt schon in der Absolution,
wenn sie auch mit keinem Worte ausgedrucket
würde.

S. XVII.

Was aber die mittheilende Kraft der Absolu- Die Ab-
tion betrifft, so ist eigentlich zu reden, dabey nie- solution
mals eine Mittheilung vorhanden, man mag theilet ei-
auf Fromme oder Gottlose sehen. In Absicht gentlich
auf die Wiedergeborenen gilt allerdings, was die Ver-
der Apostolische Mann, der selige Arnd sagel: gebung
" (1) Buße, Buße ist die rechte Beicht; hast du die nicht
in deinem Herzen, nemlich wahre Reu und den auch
Glauben, so absolvirt dich Christi Blut und nicht den
Tod Frommen,

B 4

(k) Lauterbach in Colleg. Pandect. ad Tit. de Pa-
tis. §. 81.

(1) Vom Wahren Christenthum. lib. I. cap. 21. §. 14.

"Tod von allen deinen Sünden. Denn das
 "Schreyen des vergoffenen Blutes JESU
 "Christi zu GOTT im Himmel, das ist die
 "rechte Absolution." Da sich diese also im
 Blute JESU von der anklebenden Sünde be-
 ständig reinigen, da sie durch Christum mit
 GOTT versöhnet sind, da sie das Siegel der
 Kindshaft, den heiligen Geist, der in ihnen woh-
 net, allezeit und allenthalben mit sich herum tra-
 gen; so ist nichts verdammliches an ihnen. Und
 ob sie gleich die Absolution des Beicht-Vaters,
 der ihnen die Vergebung der Sünden verkün-
 diget und zueignet, keinesweges verachten, son-
 dern dieselbe aus Ehrfurcht vor JESU Christo,
 der solche Macht den Menschen anvertrauet hat,
 allerdings ehrerbietig und mit Freuden anneh-
 men; so wird doch niemand läugnen können, daß
 solche im Göttlichen Gerichte allbereits absolvi-
 ret sind, wenn sie zum Beicht-Vater kommen.
 Denn sonst möchten sie sehr elend daran seyn,
 wenn sie nicht gleich nach der vom Prediger er-
 haltenen Absolution in den Himmel gehen und
 sterben.

§. XVIII.

In Absicht auf die Gottlosen und Unwieder-
 gebornen ist's gleichfalls Sonnenklar, und die ges-
 eitsige Parthey gestehet es selbst, daß die Ab-
 solution, sie sey auch, wie sie wolle, denselbigen
 auf keine Weise Vergebung der Sünden mit-
 theils, und in so fern ist das bekannte Sprich-
 wort

So
 auch
 nicht de-
 nen Gott
 losen.

wort wahr: Wer die Absolution nicht mit sich in den Beicht-Stuhl bringet, nimmet sie auch nicht mit sich heraus. Und man kan hier keine Ausnahme oder Einschränkung und dergleichen jemalen zulassen, sonderu alles was man hiegegen einwenden wolte, würde allerdings nach einer teuflischen Lehre schmecken.

§. XIX.

Endlich und zuletzt kan ja auch nicht gezeuget werden, daß die Prediger weder in ihrem eignen Namen, noch aus eigener Gewalt, sondern vielmehr als Abgesandte Christi und Haushalter über desselben Geheimnisse von Sünden lossprechen. Nun lehret einem jeden der natürliche Verstand, daß einer dasjenige, was er nach der Fürschrift eines andern ausrichtet, nicht selbst mittheile, sondern nur die Stelle desselben, der es ihn befohlen hat, verrete, und dessen Willen applicire, und durch Vollziehung kund thue. Zum Exempel, wann ein Abgeordneter von dem Fürsten zu dem Ende abgesandt wird, daß er einem armen Sünder, welcher eben durch des Nachrichters Hand hingerichtet werden soll, Gnade verkündige; so theilet er ja gewiß nicht selbst Gnade mit, sondern verkündiget und appliciret ihn nur durch den Willen des Fürsten.

§. XX.

Wiederum werden diejenigen, welche für die Formul streiten, die die Vergebung der Sünden

folget bey fähigen Personen auf die Verkündigung.

den verkündigt, auch leicht zugeben, was man in der Nürnbergischen Kirchen-Ordnung liest, (m) "Christus unser lieber Herr, hat ja solches Amt und Befehl nicht ohne Ursach eingesetzt und verordnet, da er sprach: Welchen ihr die Sünde vergebet, denen seynd sie vergeben. Er hat gewislich gewusst, daß wir solches Trostes wohl bedürfen, wann wir gleich selbst nicht dafür halten, darum soll man solchen gnadenreichen Trost nicht verachten." Und da diese Absolution in der Ordnung der Belehrung und des Glaubens dem Göttlichen Willen gemäß, auch im Himmel genehm gehalten ist; so folget auf dieselbe nothwendig die Wirkung; und in dieser Absicht ist die Absolution des Predigers an statt eines Siegels. Daher wird auch kaum jemand unter ihnen Bedencken tragen, diejenigen schlechthin von Sünden loszusprechen, welche wahre Belehrung und lebendigen Glauben an Christum mit ihren Werken bezeugen, Matth. 5. v. 16. Zumal wenn sie selbst zu Stärkung ihres Glaubens darum bitten.

§. XXI.

Es wird auf den Einwurf antwortet, J. E.

Die Herren Gottes-Gelahrten zu Leipzig führen zwar an, daß die Absolutions-Formul, welche bloß Vergebung verkündigt, den Worten Christi Joh. 20, 22. 23. schlechthin zuwider

(m) cit; Vol. 2. Corp. Jur. Evang. Eccl. p. 737.

wider lauffe. Wir aber (1) leugnen dieses mit so sus ha
 vielen Evangelischen Kirchen schol. chehm, daß ge^{be die}
 dachte Formul dem Sinn unsers lieben Heilans^{Berge}
 des entgegen sey; ja sie ist nicht einmal seinen^{u. nicht}
 Worten zuwider. Denn Luc. 24, 46. 47. ^{die Au-}
 get er selbst zu seinen Jüngern: "ὅτι ἕως γεύρα-^{"händi-}
 πται, καὶ ἕως ἔδα ταθεῖν τὸν Χριστὸν, καὶ ἀνα-^{"gung bei}
 σταῖν ἐκ νεκρῶν τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ, καὶ NB. κηρο-^{"sohlen.}
 χθῆναι ἐπὶ τῷ ὀνόματι αὐτοῦ μετανοοῦν καὶ ἀφε-
 σιν ἀμαρτιῶν εἰς πάντα τὰ ἔθνη, &c. (Also
 ist geschrieben, und also musste Christus
 leiden, und auferstehen von den Todten am
 dritten Tage; und NB. predigen lassen in
 seinem Namen Buße und Vergebung der
 Sünden unter allen Völkern.) So oft
 dieses Wort (κηροχθῆναι) im Neuen Testa-
 ment vorkommt, bedeutet es predigen, verkän-
 digen &c. (2) Diese Worte (Joh. 20) kön-
 nen entweder schlechtthin genommen werden, so
 wie sie da stehen, oder sie müssen mit andern
 Stellen der Schrift, und mit den Reden und
 dem Verhalten Christi verglichen werden. Aus
 dem erstern würde folgen, daß bey den Beich-
 tenden weder die Bekehrung des Herzens, noch
 der Glaube an Christum nothwendig erfordert
 werde, weil Christus dessen gar nicht gedencken,
 sondern es sey die Lippen-Beichte genug. Dies
 ses wäre den Grund- Lehren Christi zuwider.
 Hat aber die letztgedachte Erklärung statt, so
 hänget unsere Meinung mit an den Lehren Chri-
 sti und seiner Apostel herrlich zusammen, vermö-
 ge

ge, welcher wir nach vorhergegangener Befeh-
 rung des Herzens durch den Glauben an Chri-
 stum gerechtfertiget werden. Wo aber die Rechts-
 fertigung ist, da ist Vergebung der Sünden;
 wo die Vergebung der Sünden schon ist, da
 selbst verhält sich die Lossprechung des Predigers
 eigentlich als eine Ankündigung, als ein Siegel,
 und eine Bekräftigung, die dem Menschen in die
 Sinne fällt, und welche ohne Nachtheil der Sa-
 che da oder nicht da seyn kan. (3) Wir gestehen,
 daß die Worte Christi Joh. 20. 22. 23. ein
 mehrers in sich halten, und die Lossprechung des
 Predigers einer Mittheilung näher komme, wann
 derselbe zuvor den Heil. Geist empfangen hat, so
 wie ihn die Apostel vorher empfangen, ehe ih-
 nen Christus die Macht Sünde zu vergeben, an-
 vertrauet. Denn solche Prediger werden denen,
 deren Werke von einen unbekehrten Herzen
 ganz ungezweifelt zeigen, die Vergebung der
 Sünden in solchem Zustande auch nicht einmal
 ankündigen, vielweniger schlechthin mittheilen.
 Ja sie werden auch bey denen, die zwar ehrbar
 leben, aber niemals die Bekehrung des Herzens
 erfahren haben, ihr Recht, nach der Leitung des
 heiligen Geistes, einem jeden nach dem Sinne
 Gottes das Seinige zu geben. (4) Hingegen
 wissen diejenigen nichts von Christo, und enthei-
 ligen und beschimpfen dessen allerheiligste Lehre,
 die dafür halten, daß der liebste Heyland in be-
 sagten Worten allen und jeden Predigern schlecht-
 hin die Macht geben wollen, Vergebung der
 Sün-

Sünden mirzuthellen, ob sie gleich den Gottlosen, und einem jeden, der nur zu ihnen kömmt, und den Beicht-Pfennig bringt, auf eine recht Papistische Art, die völlige Absolution ertheilen. Endlich ist auch gewiß genug, daß Christus eine ganz andere Beichte, die aus dem innigsten affect des Herzens herfließet, vor Augen gehabt, und nicht die Gewohnheits-Beichte, die heut zu Tage in der Kirchen im Schwange ist.

§. XXII.

Der zweyte Beweis, dessen sich andere bedienen, und aus eben dieser Stelle des Evangelii Johannis hergenommen ist, beweiset eben so wenig, daß die Absolution Mittheilungs-Weise geschehe. Nämlich sie sagen: Christus habe seine Apostel auf eben die Art gesandt, als ihn der Vater gelandt. Nun habe Christus die Vergebung der Sünden nicht angekündigt, sondern mitgetheilet. Allein, hierauf ist leicht zu antworten, wenn man nur zum Grunde setzet, was füglich zum Grunde gesetzt werden kan und muß. Denn es wird ja niemals ge-
Ingleichen: Er habe die Apostel gesandt, wie ihn der Vater gelandt. ter gesandt habe.
 leugnet werden können, daß nicht Christus, als der Gott-Mensch, viele und grosse Vorrechte allerdings vor den Aposteln voraus habe. Zum Exempel: Er war gesandt, daß er das menschliche Geschlecht mit seinem Blute erlösen möchte? Kan man dieses auch von seinen Jüngern sagen? Jedoch was bedarf es vieler Worte! Die Gegen-

gen-Parthey giebt zu, daß Jesus Christus Sünde vergeben habe aus seiner eignen Macht, die Prediger aber vergeben sie aus einer fremden Macht, und an statt JESU Christi; So erkennen sie ja selbst, daß man aus dem Buchstaben nicht etwas erpressen könne, noch die Worte Christi verfänglich deuten, sondern vielmehr auf dessen Sinn sehen, und demselben folgen müsse.

§. XXIII.

Es wer- Es ist noch ein Einwurf übrig, welcher vor
den die menschlichem Gerichte allerdings von grosser
Kirchen- Wichtigkeit ist, nemlich dieser, wenn auch die-
Ord- ses alles seine Richtigkeit hätte, sünde es doch in
nungen dem Falle nicht statt, wann der Landes-Herr die
entge- Mittheilungs-Formul zu gebrauchen anbefohlen,
gen ge- und das um so vielmehr, sich sein Prediger zu
setzet. der Kirchen-Ordnung, worinne dergleichen ver-
füget ist, verbindlich gemacht. Und hier muß
man allerdings vorsichtig verfahren. Unsere
Meinung schliessen wir in folgende Sätze ein.

§. XXIV.

Was Wo dergleichen Befehl schon vorhanden ist,
einCan- und ein Candidat des Predigt-Amtes macht
didat sich desfalls ein Gewissen, der bedencke: Ob er
des Pre- demselben gnug thue, wann er sich zwar der mit-
dig. Am- theilenden Formul bediene, aber also, daß er
tes hie- entweder vorher erinnere, dieselbe gehe keineswe-
ben zu ges die Unwiedergeborenen an, oder sich auf diese
ihun Weise
habe,

Weise verwahre, und 3. E. die Worte einfließen lasse: In der Ordnung der Buße und des Glaubens, wird sein Gewissen, dem ohnerachtet, hierdurch nicht beruhiget, und die Obern können auf keinen andern Sinn gebracht werden, so bleibet kein Rath mehr übrig, als dieser, daß er von einem solchen Amte wegbleibe. Beruhiget sich aber das Gewissen darinn, und der Candidat stehet gleichwol ganz in wahr-scheinlicher Furcht, daß ihm auch nicht einmal solche angehängte Erinnerung frey stehen werde, so entdecke er seine Meinung aufrichtig. Bestehen nur die Vorgesetzten auf ihren Befehl, so schlage er die Vocation aus, denn sonst wird er bey Gott und Menschen billig in Strafe verfallen.

§. XXV.

Entstehen aber bey einem Prediger im Amte diese Gewissens-Zweifel, oder es kömmt eine solche Verordnung heraus. So hat er nicht leichtsinnig, übereilend oder unbedachtsam zu handeln, sondern brünstig zu Gott zu beten, fromme und erfahrene Männer zu Rathe zu ziehen, und ferner zu zusehen, wie er am besten das Gewissen rette, und Menschen Gehorsam leisten könne. Er nehme also zuerst die Mittel zur Hand, welche kurz vorher angezeigt sind. Solte nun die Obrigkeit solche nicht gelten lassen, oder den Prediger desfalls beschuldigen wollen, daß er seine Zusage bräche; So würde sie sich einer Tyranney über die

Und was ein Prediger der im Amte stehet?

die Gewissen schuldig machen, und es wäre falsch, was in der Sächsisch-Coburgischen Kirchen-Ordnung gesagt wird. (n) " Daß die Beichte " vor den Predigern darum beizubehalten sey " daß man die Leute in ihrem Glauben prüfe " daß sie in ihrer Seelen Seligkeit recht verwahret werden, und das heilige Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi nicht von jemand zur ewigen Verdammniß empfangen, noch von den Predigern wider Christi Befehl jemand verreiht werde, &c. " Und auf solchem Fall würde die Beichte, die vor dem Prediger geschieht, welche in Absicht der Beichtenden in der Römischen Kirchen, laut der Pommerischen Kirchen-Ordnung eine gottlose Marter-Beichte heisset, in Absicht auf fromme Beicht-Väter, eben eine solche auch in den evangelischen Kirchen werden. Sollte aber entweder der Mißbrauch der Categorischen, ja auch selbst der Ankündigungs-Formul so überhand genommen haben, oder der Prediger ist von so zarten Gewissen, daß er meinet, diese angezeigte Mittel wären wenigstens zu dieser Zeit, und bey gewissen Personen, nicht hinlänglich, sondern es sey nöthig, sich einer Absolution zu bedienen, die unter Bedingung gesprochen wird; dem wolten wir rathen, daß er die Sache hinlänglich überlege, sie den Oberrath vorstelle, und alsdann seinem Gewissen folge. Es ist zwar wahr, daß er auf solche Weise,

nach

(n) in Corp. Jur. Evang. Eccl. Vol. I. p. 92.

der
nach
te, ka
Obern
es lau
gewoh
zulegen
ren, u
sten C
daben
sie an
sen mö
daß all
dem H
Gehorf
ses wa
ren D
nicht m
dern au
chen H
sen, son
ger die
berkund
Christu
ren, fürs

Wir
Gleichw
Gelahrt
nen W
Theolo

nach der Stränge der bloß menschlichen Rechte, kaum den Unwillen, ja gar der Strafe der Obern, entgegen werde. Es ist auch wahr, daß es Leute gebe, welche nach Art der Pharisäer, gewohnet sind, andern unerträgliche Lasten aufzulegen, die sie selbst mit keinem Finger anrühren, und welche zwar für sich in den wesentlichsten Stücken ihres Amtes nachlässig genug sind, dabey aber doch sich alles Fleißes bemühen, daß sie an treuen Lehrern etwas strafbares antreffen mögen, welche also freylich schreyen werden, daß alle Göttliche und menschliche Rechte über dem Hauffen geworffen, und der Obrigkeit aller Gehorsam versaget würde. Aber es ist auch dieses wahr, daß eine Obrigkeit, welche den wahren Dienst Gottes und das Heil der Seelen, nicht nur in der Feder und im Munde hat, sondern auch von Herzen dafür forget, sich dergleichen Herrschafft über die Gewissen nicht anmassen, sondern gern zugeben wird, daß ein Prediger die Vergebung der Sünden nicht anders verkündige, als unter der Bedingung, welche Christus selbst denen, die die Absolution begehren, sürgeschrieben hat.

§. XXVI.

Wir thun mit wenigen noch dieses hinzu: Der Vergleichwie das Formular-Wesen bey der Rechts-
 Gelahrtheit ein höchst verderbliches Ubel im gemeinen Wesen ist; Also kan auch die Formular-
 Theologie nicht allein gar leichte in Mißbrauch
 C Der Be-
 schlus
 gebet
 wider
 den
 Miß-
 brauch

der For-
mular-
Theo-
logie,

gerathen, sondern zugleich der Kirche den größten Schaden zuziehen. Wegen des gegenwärtigen vermischten, und auch in Absicht auf die Lehrer, jämmerlichen Zustandes der Kirche, wäre es freylich ratsamer, sich bey einigen Amts-Verordnungen solcher Formeln zugebrauchen, welche von Männern herkommen, so den heiligen Geist gehabt; Doch sollte man mit diesem Zoche, solche Männer nicht beschweren, welche in der Lehre rein, im Leben bewähret, und sich in dem Amte nicht als Mietlinge, sondern als fleißige Hirten der Schafe beweisen. Da nun solche leyder! nicht so dicke gesäet sind, und leicht von andern unterschieden werden können, wann nur ihre Vorgesetzten selbst unter der Führung und Regierung des heiligen Geistes stehen; So wäre gewiß davon niemals eine Unordnung, noch etwas Böses für die Kirche zu befürchten. So viel vor diesmal!

Zugabe.

Gerber in der Histor. der Kirchen Cerem. in Sachsen, Cap. 29. S. 5. führet eine öffentliche Ermahnung an, welche zu Dresden den Leuten, die da beichten wollen, von der Cankel vorgelesen zu werden

den pflege. Daselbst heist es:
 Er (GOTT) hat auch den Pre-
 digern befohlen, allen recht buß-
 fertigen Sündern in seinem Na-
 men Gnade anzukündigen.

Carpzov in Hag in LL. Symb. ad
 Carech. min. Sect. 2. p. 5. Memb. 2.
 p. 1100. 1101.

GOTT vergibt als Richter,
 der Prediger aber applici-
 ret die Vergebung der Sünden,
 vermittelt des Evangelii.

Scherzer in Brev. Hülsem. Cap. 9.
 th. 18. p. 532.

Das Wort der Absolution,
 welches der Prediger auf Befehl
 dem Bußfertigen ankündigt,
 und welcher vermittelt dieser An-
 kündi-

Zugabe.

fündigung, als causa instrumen-
talis, in die Absolution des Beich-
tenden, durch einen moralischen
Einfluß einflöset, weil es das
Wort Gottes applici-
ret, &c.



en-
th-
en
as

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

10
11
12

13
14
15



753327

ULB Halle

3

005 301 246



5b.

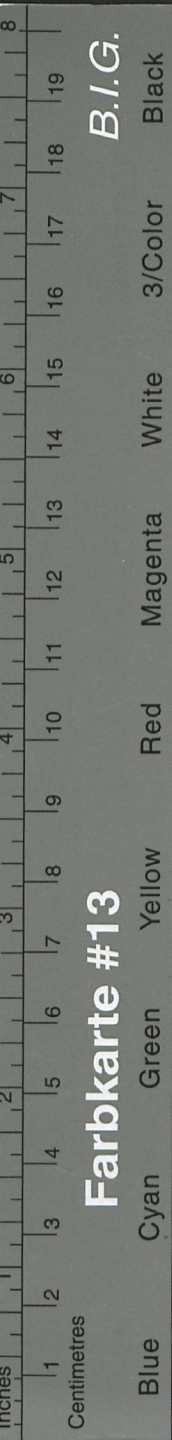
12

100.

MO
BE
PR
VI
LU

173





Farbkarte #13

B.I.G.

Herrn Joh. Jac. Mosers,
Königl. Pr. Geheimden Raths etc.

Academische

Abhandlung

Von der

ABSOLUTIONS-

FORMUL

im Beicht=Stuhl,

Zu Franckfurt an der Oder im
Monat Febr. dieses Jahrs
herauskommen,

Und nun ins Deutsche übersetzt.

Gedruckt im Jahr Christi 1739.

2

